

IV ZR 181/60

Verkündet am
11. Januar 1961

2433 071

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien Hansestadt B ■,

vertreten durch den Senator für Arbeit in B ■,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Otto M ■,
Dr. ■, Dr. ■, V. S ■ u. H. W ■ in B ■ -

gegen

den Rentner Eduard B u ■ in B ■-A ■, Ulrichs
He ■ a,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ■, Dr. ■,
Dr. ■ und ■ in B ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Januar 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüsten-
berg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen vom 23. März 1960 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden im Revisionsrechtszuge nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch das am 13. Januar 1956 ohne mündliche Verhandlung ergangene Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Bremen, dessen vollständige Ausfertigung den Parteien am 14./16. Januar 1956 zugestellt worden ist, ist die Beklagte rechtskräftig verurteilt worden, an den Kläger als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen in einem privaten Arbeitsverhältnis eine Kapitalentschädigung von 2.648,34 DM zu zahlen.

Mit Schreiben vom 7. Mai 1956 stellte der Kläger bei der Beklagten den Antrag, ihm gemäß § 79 Abs. 3 Ziff. 6 BErgG im Wege des Härteausgleichs wegen verfolgungsbedingten Wegfalls einer früheren Versorgungseinrichtung, der der Kläger angehört hatte, eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Nachdem am 29. Juni 1956 das Inkrafttreten des BEG verkündet war, teilte der Kläger mit Schreiben vom 12. Juli 1956, eingegangen am 13. Juli 1956, der Beklagten mit, daß er unter Bezugnahme auf § 237 BEG von dem Wahlrecht nach § 93 BEG Gebrauch mache und anstelle der Kapitalentschädigung eine Rente wähle.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1956 hat die Entschädigungsbehörde den Eingang des Antrags vom 12. Juli 1956 bestätigt und dem Kläger mitgeteilt, daß ihm ein Antragsformular zu gegebener Zeit zwecks Ausfüllung übersandt werde. Sie hat dann am 17. September 1956 dem Kläger ein Antragsformular zur Neuankündigung von Entschädigungsansprüchen übersandt. Der Kläger hat dieses Formular ausgefüllt und am 22. September 1956 zurückgesandt mit der Bitte um Entscheidung über den Antrag vom 12. Juli 1956. Durch Bescheid vom 16. Februar 1959 ist der am 22. September 1956 eingegangene Antrag auf Neuberechnung des Schadens im beruflichen Fortkommen wie

- 3 -

auch der Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen worden. Zur Begründung hat das Landesamt für Wiedergutmachung ausgeführt, der Kläger sei nach der jetzt geltenden Bestimmung des § 6 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen, weil er, was unstreitig ist, Mitglied der NSDAP gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn, den Kläger, für Schaden im beruflichen Fortkommen in unselbstständiger Erwerbstätigkeit

1. an rückständiger Rente 2.719,66 DM und
2. ab 1. Mai 1959 eine monatlich im voraus jeweils am Ersten eines jeden Monats fällige Rente von 56 DM zu zahlen,

hilfsweise, ihm im Wege des Härteausgleichs nach § 171 BEG eine laufende monatliche Beihilfe zum Lebensunterhalt zu zahlen.

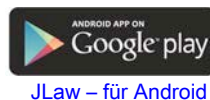
Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Beklagte entsprechend dem Hauptantrag des Klägers verurteilt. Die Berufung des beklagten Landes blieb ohne Erfolg. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe :

Das Berufungsgericht hat das Schreiben des Klägers vom 12. Juli 1956 als einen Antrag aufgefaßt, durch den der Kläger gemäß Art. III Ziff. 10 des 3. ÄndG statt der früher von ihm auf Grund des BErgG gewählten Kapitalentschädigung die durch das BEG - gegenüber dem BErgG - erhöhte Rente verlangt habe. Es hat diesen Antrag für zulässig und begründet erachtet. Der Kläger habe, so meint es, im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung zur Zeit der Geltung des BErgG die ihm durch das Urteil des Landgerichts vom 14./16. Januar 1956 zugesprochene Kapitalentschädigung "gewählt", indem er die ihm gemäß den §§ 36 Abs. 5, letzter Satz, 33 Abs. 4, 99 BErgG zustehende Befugnis, innerhalb der Frist von drei Monaten seit der Zustellung dieses Urteils eine Rente zu wählen, nicht ausgeübt habe, so daß er dieses Wahlrecht bei Verkündung des Änderungsgesetzes (29. Juni 1956) nicht mehr gehabt habe und demgemäß die Rente die von ihm "nicht gewählte Entschädigung" sei. Die vom Kläger somit "nicht gewählte Entschädigung" in Gestalt der Rente aber sei im BEG gegenüber der nach BErgG zustehenden Rente erhöht. Damit seien die Voraussetzungen für den geltend gemachten Rentenanspruch nach Art. III Ziff. 10 des ÄndG gegeben.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, es könne nicht davon gesprochen werden, daß der Kläger die ihm zugesprochene Kapitalentschädigung vor der Verkündung des Änderungsgesetzes dadurch "gewählt" und folglich die Rente nicht gewählt habe, daß er die Frist für die Wahl der Rente habe verstreichen lassen. Eine solche Wahl habe er allenfalls nur durch einen innerhalb der Wahlfrist ausdrücklich erklärten Verzicht vornehmen können. Es fehle also insoweit an einer Voraussetzung des Art. III Ziff. 10 ÄndG.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das Gesetz will dem Verfolgten durch die angeführte Bestimmung in beiden Richtungen den Übergang von der einen Entschädigungsart zur anderen: Kapitalentschädigung statt Rente und umgekehrt, insbesondere also auch die Wahl einer Rente statt der Kapitalentschädigung ermöglichen, wenn die "nicht gewählte Entschädigung" sich auf Grund des BEG gegenüber dem BERGG erhöht hat. Es spricht deshalb allgemein von der nicht gewählten Entschädigung, obwohl die Erlangung der Kapitalentschädigung sicher nur in seltenen Fällen auf einer Wahl in dem Sinne beruht, daß auf die Möglichkeit, die Rente zu wählen, noch vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Rentenwahlrechts ausdrücklich verzichtet wurde. Die "Wahl" der Kapitalentschädigung wird vielmehr in der Regel dadurch geschehen, daß die entgegengesetzte Wahl einer Rente nicht ausgeübt wird. Hätte der Gesetzgeber in Art. III Ziff. 10 des Änderungsgesetzes nur den Übergang von der - im eigentlichen Sinne "gewählten" Rente zur Kapitalentschädigung ermöglichen wollen, so hätte er dies gewiß eindeutig zum Ausdruck gebracht und nicht allgemein von der gewählten bzw. nicht gewählten Entschädigung gesprochen. (So auch van Dam/Loos BEG Anm. 10 d zu Art. III ÄndG und Urteil des Senats vom 11. März 1959 IV ZR 268/58 = RzW 59, 278).

Zweifelhaft ist freilich, ob die übrigen Voraussetzungen des Art. III Ziff. 10 des ÄndG gegeben sind, insbesondere ob man in irgendeinem Sinne von einer "Erhöhung" der Entschädigung des Klägers durch das BEG sprechen kann, wenn nach diesem Gesetz die Voraussetzungen für seinen Entschädigungsanspruch überhaupt entfallen, weil er durch § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG von der Gewährung einer Entschädigung ausgeschlossen ist, während diese Ausschlußbestimmung im BERGG noch nicht bestand. Diese Frage kann indes dahin-

gestellt bleiben; denn in jedem Falle hält die Annahme des Berufungsgerichts, daß im Zeitpunkt der Verkündung des Änderungsgesetzes (29. Juni 1956) für den Kläger die Frist zur Ausübung des Rentenwahlrechts bereits abgelaufen gewesen sei, der Kläger also vor diesem Zeitpunkt bereits die Kapitalentschädigung gewählt habe, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. In diesem Punkt ist vielmehr der Auffassung des beklagten Landes zu folgen, daß diese Frist erst mit der Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils zu laufen begonnen hat, durch welches dem Kläger die Kapitalentschädigung zugesprochen wurde. Nach der bereits angeführten Bestimmung der §§ 36 Abs. 5 letzter Satz, 33 Abs. 4, 99 BErgG begann diese Frist bis zur Verkündung des Änderungsgesetzes mit der Zustellung des Bescheides der Entschädigungsbehörde. In welchem Zeitpunkt die Frist begann, wenn, wie im vorliegenden Fall, dem Verfolgten die Kapitalentschädigung nicht durch Bescheid der Entschädigungsbehörde, sondern erst auf seine Klage gegen deren ablehnende Entscheidung durch Urteil des Entschädigungsgerichts zugesprochen worden ist, konnte zweifelhaft sein. In den Erläuterungswerken zum BErgG wurde die Auffassung vertreten, daß auch in diesem Falle die Wahlfrist mit der Zustellung des Bescheids beginne (Becker/Huber/Küster, BErgG § 33 Anm. 13; Blessin/Wilden, BErgG § 33, Anm. 8).

Das BEG hat jedoch eine andere Regelung getroffen: In den §§ 84 und 96 hat es bestimmt, daß die Wahlfrist erst mit dem Tage beginnt, an dem der Bescheid der Entschädigungsbehörde unanfechtbar oder die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Diese Regelung gilt - wie grundsätzlich das BEG - rückwirkend vom 1. Oktober 1953 an. Eine Einschränkung der Rückwirkung ist im 3. ÄndG nicht vorgesehen. Zwar ist in Art. III Ziff. 14

bestimmt, daß es bei den Fristen der §§ 99, 101, 102 BErgG sein Bewenden haben soll, wenn sie bei Verkündung des Änderungsgesetzes noch nicht abgelaufen waren. Damit ist jedoch lediglich die vom BEG vorgenommene Kürzung der Rechtsmittel- und Wahlfristen von 6 auf 3 Monate für Antragsteller aus dem innereuropäischen Ausland für die Fälle, in denen die Frist am 29. Juni 1956 bereits zu laufen begonnen hatte, für nicht wirksam erklärt. Diese Ausnahmeregelung in Bezug auf die Rückwirkung des BEG bezieht sich also lediglich auf die Dauer dieser Fristen, nicht auf den Zeitpunkt ihres Beginns. Die hinsichtlich dieses Zeitpunkts bei der Wahlfrist getroffene Neuregelung des BEG enthält für die Betroffenen keine Schlechterstellung, sondern lediglich eine Klärung und eher eine Besserstellung. Die Regelung des BErgG war in diesem Punkte unzulänglich und für die Verfolgten unbefriedigend. Anders als im Falle eines zusprechenden Bescheids der Entschädigungsbehörde, der, sofern er dem Entschädigungsantrag stattgibt, nach § 210 BEG nicht mit der Klage angefochten werden kann, kann eine für den Kläger günstige erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung auch von dem beklagten Land mit der Berufung angefochten werden, so daß der Kläger bei Zustellung einer solchen Entscheidung noch keine endgültige Gewißheit darüber hat, ob und in welcher Höhe ihm eine Entschädigung endgültig zugesprochen ist. Es war deshalb angebracht, bei Zuerkennung einer Kapitalentschädigung durch gerichtliche Entscheidung die Wahlfrist erst mit der Rechtskraft dieser Entscheidung beginnen zu lassen (vgl. dazu die Begründung zu § 33 a des Regierungsentwurfs, Bundestagsdrucksache 1949/55, S. 142). Nach allem bestanden keinerlei Bedenken, diese für die Verfolgten günstigere Neuregelung bereits mit dem 1. Oktober 1953 in Kraft treten zu lassen.

Die Folgerung, die das beklagte Land aus dieser Auffassung über den Beginn der Wahlfrist ziehen will, daß nämlich diese Frist für den Kläger zwar nach dem 29. Juni 1956, dem Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes, aber vor dem 13. Juli 1956, dem Tag der Ausübung des Wahlrechts, abgelaufen sei, ist nicht gerechtfertigt. Das Urteil des Landgerichts, durch das dem Kläger die Kapitalentschädigung zugesprochen ist, ist ohne mündliche Verhandlung ergangen, also nicht verkündet worden. Am 14. bzw. 16. Januar 1956 ist den Parteien eine Ausfertigung des vollständigen Urteils zugestellt worden. Eine weitere Zustellung ist nicht erfolgt. Die vorgenommene Zustellung hatte deshalb, wie der Senat in seinem Urteil vom 23. März 1955 - IV ZR 69/55 - (LM Nr. 4 zu § 98 BEG = RzW 1955, 224) entschieden hat, lediglich die Bedeutung einer Zustellung an Verkündungs Statt im Sinne des § 310 Abs. 2 ZPO. Die Berufungsfrist wurde durch sie nicht in Lauf gesetzt. Sie begann vielmehr gemäß § 209 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 516 ZPO erst mit dem Ablauf von 5 Monaten nach dem 16. Januar 1956, also am 16. Juni 1956, so daß sie am 16. September 1956 ablief. Der Kläger konnte demnach am 13. Juli 1956 wie auch am 22. September 1956 noch sein ursprüngliches - von der im Art. III Ziff. 10 ÄndG vorgesehenen Möglichkeit einer zweiten Wahl unabhängiges - Rentenwahlrecht ausüben. Die Korrektur einer bereits vollzogenen Wahl, wie sie diese Bestimmung ermöglichen will, kam noch nicht in Betracht.

Zu demselben Ergebnis würde im übrigen auch die Annahme führen, daß das Urteil des Landgerichts dem Kläger bislang überhaupt noch nicht in einer Weise zugestellt sei, daß durch die Zustellung die Frist zur Ausübung des Wahlrechts in Lauf gesetzt wurde. Die am 14. bzw. 16. Januar 1956 vorgenommene Zustellung hatte, wie ausgeführt,

lediglich die Bedeutung, daß durch sie die Verkündung des Urteils ersetzt wurde. Man könnte daher die Auffassung vertreten, daß durch diese Zustellung, ebensowenig wie sie eine Rechtsmittelfrist in Lauf setzen konnte, auch die Frist für die Ausübung des Rentenwahlrechts nicht habe in Lauf gesetzt werden können. Ob diese Auffassung zutrifft, bedarf jedoch hier keiner Entscheidung.

Durch die hiernach in jedem Fall am 13. Juli 1956 rechtzeitig vorgenommene Wahl der Rente hat der Kläger den Rentenanspruch erworben, und zwar in der Höhe, wie er sich nach der zur Zeit der Ausübung der Wahl geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergab. Die Entstehung des Rentenanspruchs hatte keine weitere Voraussetzung als das Bestehen des Anspruchs auf die Kapitalentschädigung. Diese aber war dem Kläger rechtskräftig und damit endgültig zugesprochen, da die Beklagte ihre gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung mit der sie nach dem 29. Juni 1956 noch den Ausschluß des Klägers von jeglicher Entschädigung auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes hätte geltend machen können, nicht durchgeführt hat. In dem nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durchgeführten Verfahren über die Festsetzung der Rente konnte die Frage, ob für den Anspruch auf die Kapitalentschädigung auch nach dem BEG die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, nicht mehr geprüft, das Bestehen dieses Anspruchs also nicht mehr verneint werden. Das hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 13. Mai 1959 - IV ZR 9/59 - (LM Nr. 3 zu § 81 BEG = RzW 1959, 407) für das Rentenwahlrecht eines in einer selbständigen Berufstätigkeit geschädigten Verfolgten ausgesprochen. Es muß für den in einer unselbständigen Berufstätigkeit Geschädigten umsomehr gelten, als die Rente bei ihm nicht, wie beim Selbständigen, auf der Grundlage der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten (§ 83 BEG) sondern durch Teilung der festgesetzten Kapitalentschädigung

unter Anwendung einer je nach der Lebensaltersstufe verschiedenen Teilungszahl errechnet wird (§ 93 Satz 2 BEG, § 33 3. DV-BEG), also gewissermaßen in einer Verrentung der Kapitalentschädigung besteht. Die Frage, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Kapitalentschädigung gegeben sind, kann hier nach in dem Verfahren über die Festsetzung der Rente weder im Hinblick auf das Bestehen des Rentenanspruchs noch auf die Höhe der Rente aufgeworfen werden. Zu prüfen ist lediglich, ob die Voraussetzungen für die Wahl der Rente im Sinne des § 94 BEG gegeben waren. Das ist unstreitig der Fall. Der Kläger ist bereits am 11. Dezember 1952 65 Jahre alt geworden.

Nach allem ist der Rentenanspruch des Klägers begründet. Seine Höhe ist in beiden Vorinstanzen richtig berechnet, so daß die Revision des beklagten Landes keinen Erfolg haben konnte. Über ihre Kosten ist nach §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG entschieden worden.

Ascher Raske Wüstenberg Wilden Dr.Loewenheim